

## Besondere Bedingung Nr. 2729 Automatische Brandmeldeanlagen

Die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Bereiche sind durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage geschützt. Die Anlage muss jederzeit und in allen Teilen den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegeben oder anerkannten Errichtungsvorschriften für selbsttätige Brandmeldeanlagen entsprechen, soweit nicht Abweichungen vom Versicherer schriftlich genehmigt sind.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den "Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Prämiennachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen" enthaltenen Bestimmungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben, mit einem Fachunternehmen einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen und diesen dem Versicherer unaufgefordert vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer Vorschriften dieses Punktes, so hat er für die Dauer der Verletzung den Prämiennachlass anteilig nachzuzahlen;

2. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird, sofort zu melden und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder in Stand setzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage, so hat er für die Dauer der Störung den anteiligen Prämiennachlass nachzuzahlen;

3. die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen und die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen; dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle nachzuweisen.

Verletzt er eine dieser Pflichten, so hat er den Prämiennachlass für die Dauer des Verzuges nachzuzahlen.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe des § 9 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Außerbetriebsetzung oder Inaktivierung der Brandmeldeanlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinn des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.